



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z52.001/0003-I 7/2017Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2124
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
MMag. Marie-Therese RainerBundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL (EU) 2015/849 geändert wird („Geldwäsche-Novelle“).
Stellungnahme des BMJ.

zu BMWFW-30.680/0012-I/7/2016

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL (EU) 2015/849 geändert wird („Geldwäsche-Novelle“), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 365m1 Abs. 3

Nach dieser Bestimmung soll die Geldwäschemeldestelle Verdachtsmeldungen nach §§ 365u bis 365y entgegennehmen. Hier dürfte ein Redaktionsversehen vorliegen, da die Meldepflichten bisher in § 365u GewO geregelt sind. Nach dem Entwurf soll die Regelung der Verdachtsmeldungen künftig allerdings in **§ 365t** erfolgen.

Zu § 365m1 Abs. 9

Zu dieser Bestimmung ist anzumerken, dass die Behörde eigenständige Mechanismen für ihren Zuständigkeitsbereich einzurichten haben wird – wie auch die Justiz wegen der in § 20a Abs. 1 StPO genannten Verbrechen und Vergehen und die FMA für Missstände oder Verstöße gegen Aufsichtsrecht in einer Organisation, welche der Aufsicht der FMA unterliegt.

Zu § 365m1 Abs. 10

Dieser Absatz beschränkt sich darauf, Art. 61 Abs. 2 der 4. Geldwäsche-RL nahezu wortgleich wiederzugeben. Ob damit der Verpflichtung zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL ausreichend entsprochen wird, erscheint fraglich. Zwar übertragen §§ 365m1 Abs. 9 und

10 die den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 61 der 4. Geldwäsche-RL obliegende Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass ihren Behörden die in Art. 61 Abs. 2 der Richtlinie genannten Maßnahmen zur Verfügung stehen, den Bezirksverwaltungsbehörden. Ob aber die Bezirksverwaltungsbehörden ohne entsprechende gesetzliche Grundlage beispielsweise den Schutz von Beschäftigten, die eine Verdachtsmeldung erstatten, gewährleisten und deren Identität geheim halten können, wäre doch näher zu prüfen und in den Erläuterungen ausführlicher zu begründen. Für das Strafverfahren sind keine Auswirkungen zu erwarten, da der Entwurf keine Regelung einer auch gegenüber den Strafgerichten zu wahrenden Verschwiegenheitspflicht enthält.

Zu § 365m1 Abs. 10 Z 5

Im Entwurf ist eine Einschränkung vom Grundsatz der Geheimhaltung der Identität des Anzeigers vorgesehen, „soweit nicht die Offenlegung der Identität im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens **zwingend zu erfolgen hat**.“ Nach den Erläuterungen soll mit § 365m1 Abs. 10 Z 5 des Entwurfs Art. 61 Abs. 2 der 4. Geldwäsche-RL umgesetzt werden. Dieser enthält jedoch die weiter gehende Einschränkung, dass dem Melder Vertraulichkeit garantiert wird, „es sei denn, eine Weitergabe der Information ist nach nationalem Recht im Rahmen weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Gerichtsverfahren **erforderlich**.“ Nach Ansicht des BMJ schränkt die im Entwurf vorgesehene Wendung, wonach eine Offenlegung nur dann erfolgen darf, wenn sie „zwingend zu erfolgen“ hat, diese Ausnahme für Gerichtsverfahren weiter ein, als der Text der Richtlinie, für die es für eine Ausnahme von der Vertraulichkeit bereits ausreicht, wenn dies „erforderlich“ ist.

Die über die Vorgaben der 4. Geldwäsche-RL hinausgehende Bestimmung würde ein „gold plating“ darstellen, das ausdrücklich vermieden werden soll (vgl. § 1 Abs. 4 der Regierungsvorlage zum Deregulierungsgrundsatzgesetz). Anstelle der Formulierung „*zwingend zu erfolgen hat*“ sollte daher die an dem Wortlaut der RL angelehnte Wortfolge „*erforderlich ist*“ verwendet werden.

Zu § 365t

Bei der Neuregelung der Meldepflichten bleibt unklar, warum diese nicht mehr wie bisher üblich mit der **gleichen Regelungstechnik wie im FM-GWG** (bzw. früher BWG) geregelt werden. Die nunmehr vorgeschlagene Regelungstechnik ist zwar enger an den Wortlaut des Artikel 33 der 4. Geldwäsche-Richtlinie angelehnt, dies garantiert für sich alleine allerdings noch keine richtlinienkonforme Umsetzung. So stellt § 365t Abs. 1 Z 1 des Entwurfs zwar wie die Richtlinie auf die Herkunft der Gelder aus kriminellen Tätigkeiten ab, enthält aber anders

als die Richtlinie **keine Definition der kriminellen Tätigkeit**. Die Definition der Geldwäsche in § 365n Z. 1 des Entwurfs mittels Verweis auf § 165 StGB vermag daran nichts zu ändern. Demgegenüber ist durch die bewährte und grundsätzlich auch durch die FATF geprüfte und akzeptierte Regelungstechnik des § 16 Abs. 1 Z. 1 FM-GWG (früher § 41 Abs. 1 Z 1 BWG) durch Verweis auf die in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlungen klar, dass die Meldepflicht nach dem FM-GWG nicht weiter geht als die Vortaten des § 165 StGB. Für den vorliegenden Entwurf wird angesichts des klaren Wortlauts davon auszugehen sein, dass anders als für andere meldepflichtige Berufsgruppen **für die Gewerbetreibenden jede kriminelle Tätigkeit die Meldepflicht auslöst**. Sollte doch eine Einschränkung auf die Vortaten des § 165 StGB erwünscht sein, wäre die Regelungstechnik des FM-GWG zu empfehlen.

Während die Vortaten aufgrund der gewählten Regelungstechnik des Entwurfs weiter gehen dürften als nach anderen Geldwäschepräventionsbestimmungen, bleibt der Entwurf in anderer Hinsicht hinter der bisher geltenden Regelung zurück. So erfasst die Meldepflicht des § 365t Abs. 1 Z 1 des Entwurfs **nur „Gelder“**, allerdings **nicht andere „Vermögensbestandteile“** (bisher in § 365u Abs. 1 Z. 1 GewO erfasst; s. auch § 16 Abs. 1 Z 2 und 3 FM-GWG). Auch die bisher bestehende Meldepflicht für Vermögensbestandteile oder Transaktionen **krimineller Vereinigungen** gemäß § 278 StGB (bisher § 365u Abs. 1 Z. 1 lit c erster Fall GewO; s. auch § 16 Abs. 1 Z 4 FM-GWG) findet sich nicht mehr in dem Entwurf. Dieses Auseinanderklaffen der Meldepflichten nach der GewO und jenen nach dem FM-GWG, RAO und NO ist wohl unbeabsichtigte Folge der gewählten Regelungstechnik.

Dass die Gewerbetreibenden „*unter anderem*“ mittels einer Meldung die Geldwäschemeldestelle zu informieren haben, findet sich auch in Artikel 33 Abs.1 lit a der 4. Geldwäsche-Richtlinie, wirft allerdings die Frage auf, auf welche andere Weise der Meldepflicht entsprochen werden könnte. Die Erläuterungen geben darüber nicht Auskunft. Nach dem Vorbild des § 16 Abs.1 FM-GWG könnte dieser Satzteil um der Klarheit willen ersatzlos entfallen. Entsprechendes gilt auch für den Satzteil „*unabhängig vom betreffenden Betrag*“. Dass über den Verdacht jedenfalls Meldung zu erstatten ist, ergibt sich wie schon nach der bisherigen Rechtslage (§ 365u GewO idGF) oder der Rechtslage nach dem FM-GWG zweifelsfrei schon aus dem Fehlen beispielsweise eines Schwellenwerts unterhalb dessen eine Meldung zu unterlassen wäre.

Zusammenfassend wird eine **grundlegende Überarbeitung des § 365t** in Anlehnung an die Regelungstechnik des FM-GWG im Sinne **möglichst einheitlicher Präventionspflichten** als wünschenswert angesehen.

Zu § 365z Abs. 8

Dass die Geldwäschemeldestelle Informationen über die Methoden der „Betreiber“ der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen hat, ist in der Sache sinnvoll und durch Artikel 46 Abs. 2 der 4. Geldwäsche-Richtlinie vorgegeben. In sprachlicher Hinsicht mutet der Ausdruck „Betreiber“ für die Täter der Geldwäsche allerdings eigenartig an und wäre eine Anlehnung an § 16 Abs. 4 FM-GWG zu erwägen („...*Informationen über Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung...*“).

Zu § 366b Abs. 1

Nach dieser Verwaltungsstrafbestimmung soll bestraft werden, wer es entgegen den Bestimmungen des § 365u unterlässt, die Geldwäschemeldestelle umgehend zu informieren oder die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder die Unterlagen herauszugeben. Auch hier dürfte ein Redaktionsversehen vorliegen, da die Pflicht zur Meldung, zur Erteilung von Auskünften und zur Herausgabe von Urkunden in **§ 365t** des Entwurfs geregelt ist.

Zu § 366b Abs. 6

Die Beschränkung der Veröffentlichung personenbezogener Daten auf jene Zeit, „*wie dies nach den geltenden Datenschutzbestimmungen erforderlich ist*“, dürfte ins Leere gehen. Die Regelung, wie lange eine Verarbeitung erforderlich ist, wäre in den Materiegesetzen, also im gegenständlichen Fall in der GewO selbst zu treffen.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Wien, 27. April 2017

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Brigitte Süßenbacher

Elektronisch gefertigt